

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 399/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. Aug. 1970

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
6. August 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - geboren 1921, gelernter Maschinenschlosser, nach Verkehrsunfall links Oberschenkelamputiert, seit Anfang 1966 als selbständiger Taxenfahrer tätig- wendet sich gegen die Entziehung der Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Ablauf des Monats Februar 1967. Diese Rente war ihm seit Februar 1966 anstelle einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt worden. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat den Entziehungsbescheid aufgehoben. Das Landesozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Eine die Entziehung rechtfertigende Änderung ist nach Auffassung des LSG nicht eingetreten. Möge auch eine Besserung gegenüber dem Ende des Jahres 1965 festgestellten Gesundheitszustand eingetreten sein, so könne der Kläger doch nur etwa sechs bis sieben Stunden täglich leichte bis höchstens mittelschwere Arbeiten - ohne Bücken und ohne schweres Heben und Tragen - überwiegend im Sitzen leisten. In Hamburg wie auch in anderen Ballungsräumen seien für den Kläger geeignete Teilzeitarbeitsplätze nicht vorhanden. Als abhängiger Taxenfahrer könne der Kläger nicht beschäftigt werden; aber auch als selbständiger Taxenfahrer könne er nur weniger als die Hälfte eines Schlosser- oder Maschinenbauerlohnes verdienen.

Mit der Revision, die wegen der Frage der Rechtserheblichkeit des Vorhandenseins von Teilzeitarbeitsplätzen zugelassen worden ist, macht die Beklagte neben der Rüge von Verfahrensmängeln geltend, das LSG habe den Begriff der Berufsunfähigkeit verkannt und es unterlassen, die Einsatzmöglichkeiten des Klägers im ganzen Bundesgebiet zu prüfen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt die Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie die Abweisung der Klage, hilfsweise, die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

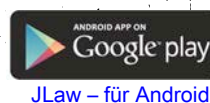
Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen, die sich unter Umständen auf das ganze Bundesgebiet erstrecken müßten, bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG, SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Bei einer erneuten Entscheidung wird das LSG eindeutige Feststellungen dahin zu treffen haben, worin die Änderung in den Verhältnissen des Klägers, die zum Wegfall der Berufsunfähigkeit geführt haben könnte, bestanden hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

